Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10066**
18. Wahlperiode 19.10.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksachen 18/9787, 18/10065 –

Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)

Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Ewald Schurer und Dr. Gesine Lötzsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das flexible Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei besserer Gesundheit zu erleichtern und zu fördern und andererseits das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu machen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs führen in den Zweigen der Sozialversicherung zu folgenden finanziellen Auswirkungen in Mio. Euro

(+: Minderausgaben/Mehreinnahmen, -: Mehrausgaben/Mindereinnahmen)

Jahr	2017	2018	2019	2020
gesetzliche Rentenversicherung	66	41	6	- 30
gesetzliche Krankenversicherung	1	5	10	16
soziale Pflegeversicherung	0	1	2	3
Bundesagentur für Arbeit	- 79	- 82	- 84	- 87

Die Einführung der Versicherungspflicht vor der Regelaltersgrenze (RAG) und die Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge nach RAG führen in 2017 zunächst zu Mehreinnahmen in Höhe von 92 Mio. Euro, die durch zunehmende Mehrausgaben gemindert werden. Die Mehrausgaben übersteigen erstmals im Jahr 2020 die Mehreinnahmen um dann 4 Mio. Euro.

Durch die zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Änderungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe werden für das Haushaltsjahr 2017 Mehraufwendungen in Höhe von rund 25,8 Mio. Euro erwartet, die bis zum Jahr 2020 auf rund 27 Mio. Euro jährlich ansteigen werden. Die Mehraufwendungen werden über die Haushalte der betroffenen Träger innerhalb der in § 220 Absatz 1 Satz 2 SGB VI geregelten Ausgabenbegrenzung für Leistungen zur Teilhabe finanziert.

Durch die Neuregelungen im Bereich der Künstlersozialversicherung entstehen Mehrkosten im Bundeshaushalt durch einen um maximal 2 Mio. Euro erhöhten Bundeszuschuss zur Künstlersozialversicherung. Durch die Einführung von Leistungen zur Prävention in der Alterssicherung der Landwirte können bei Ausschöpfen des neuen finanziellen Rahmens Mehrkosten für den Bundeshaushalt von bis zu 4 Mio. Euro jährlich entstehen, die im Deckungsverbund der Titel in Kapitel 1001 des Einzelplans 10 aufgefangen werden.

Mittelfristig sind keine Auswirkungen auf den Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung festzustellen. Insofern entstehen hieraus auch keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von rund 7 Mio. Euro sowie zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 80 Mio. Euro jährlich.

Infolge der steuerlichen Abziehbarkeit der aufgrund der Neuregelung gezahlten Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung kommt es zu Steuermindereinnahmen bei der Einkommensteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) in einer Größenordnung von 10 Mio. Euro jährlich. Diesen Mindereinnahmen stehen nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen infolge der aus den zusätzlichen Beitragszahlungen resultierenden höheren Renten gegenüber.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen im SGB III kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der Versicherungspflicht im SGB VI und die Änderungen im KSVG entsteht für die Bürgerinnen und Bürger einmalig Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 115.000 Stunden sowie jährlich in Höhe von etwa 7.100 Stunden. Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch die Regelungen im SGB VI nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Regelungen im SGB III einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 400.000 Euro.

Durch die Änderung der Versicherungspflicht im SGB VI und damit einhergehend der Beitragsverfahrensverordnung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,8 Mio. Euro sowie jährlich in Höhe von 460.000 Euro. Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Die Kompensation des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von 460.000 Euro im Sinne des „One in, one out“-Konzepts der Bundesregierung soll durch das 6. SGB-IV-Änderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/8487, geplantes Inkrafttreten 1. Januar 2017) erfolgen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen durch die Pflicht, die Erklärung zum Verzicht auf die Versicherungsfreiheit verfügbar zu halten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt dürfte sich durch die Änderungen im SGB VI der Mehraufwand für die Träger der Rentenversicherung auf einmalig rund 750.000 Euro sowie rund 46 Mio. Euro jährlich belaufen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Regelung zur Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen (§ 82 SGB III) verursacht einen geringen einmaligen Erfüllungsaufwand in den IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von insgesamt rund 7.000 Euro. Dauerhaft ergibt sich Beratungsbedarf bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Unternehmen, der zu Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50.000 Euro je Jahr führt, der innerhalb des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit aufgefangen wird.

Bei der Künstlersozialkasse (KSK) führen die Neuregelungen im KSVG zu einem einmaligen geschätzten Erfüllungsaufwand von rund 170.000 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand hierfür ist aufgrund der geringen Fallzahlen zu vernachlässigen.

Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitsförderung bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oberhalb der Regelaltersgrenze wird die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, mittelfristig um bis zu 80 Mio. Euro je Jahr entlastet.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch Vorsitzende und Berichterstatterin	Ekin Deligöz Berichterstatterin	Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land) Berichterstatter
	Ewald Schurer Berichterstatter	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.